

Umsetzung der Rechtsprechung des BFH in der Insolvenzpraxis: best practice bei unklarer Rechtslage

Arbeitskreis für Insolvenzwesen Köln am 7. April 2015

Rechtsanwalt Johannes Klefisch
Prof. Dr. Jens M. Schmittmann

Überblick

Grundlagen

Umsatzsteuer

Sanierungsgewinn

Besteuerung von Gewinnen nach Insolvenzeröffnung

Fazit und Ausblick

Grundlagen

Schnittstellen zwischen Steuer- und Insolvenzrecht

Verhältnis Steuerrecht und Insolvenzrecht

Die Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben gem. § 251 Abs. 2 Satz 1 Abgabenordnung (AO) unberührt. Daher gilt der Grundsatz: „Insolvenzrecht geht vor Steuerrecht“.

Handels- und steuerrechtliche Pflichten des Schuldners zur Buchführung und zur Rechnungslegung bleiben unberührt. In Bezug auf die Insolvenzmasse hat der Insolvenzverwalter diese Pflichten zu erfüllen, § 155 Abs. 1 InsO.

Stellung des Insolvenzverwalters: Nr. 1 bis Nr. 4 AEAO zu § 34 AO und Nr. 4.2 AEAO zu § 251 AO

Umsatzsteuer

Schwerpunkte in der Umsatzsteuer

Umsatzsteuer und Forderungseinzug

- BFH, Urteil vom 10. Dezember 2010 – V R 22/10
- BFH, Urteil vom 24. September 2014 – V R 48/13

Organschaft und Umsatzsteuer

- BFH, Urteil vom 8. August 2013 – V R 18/13
- BFH, Beschluß vom 19. März 2014 – V B 14/14
- BFH, Urteil vom 26. August 2014 – VII R 16/13

Umsatzsteuer und Forderungseinzug

Vereinnahmt der Insolvenzverwalter eines Unternehmers das Entgelt für eine vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgeführte Leistung, begründet die Entgeltvereinnahmung nicht nur bei der Ist-, sondern auch bei der Soll-Besteuerung eine Masseverbindlichkeit i.S. von § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO (Fortführung von BFH, Urteil vom 29. Januar 2009 - V R 64/07, BFHE 224, 24 = BStBl. II 2009, 682, zur Ist-Besteuerung).

- BFH, Urteil vom 9. Dezember 2010 – V R 22/10, ZIP 2011, 782 ff. = EWiR 2011, 323 f. [*Mitlehner*]; vgl. kritisch: *Schmittmann*, ZIP 2011, 1125 ff.

Umsatzsteuer und Forderungseinzug

Problem Anfechtung:

- Umsatzsteuerliche Konsequenzen einer erfolgreichen Insolvenzanfechtung
 - OFD Koblenz, Vorsteuerberichtigung nach § 17 UStG auf Grund der insolvenzrechtlichen Anfechtung von Zahlungen des Insolvenzschuldners an seine Gläubiger, Kurzinformation vom 23. August 2013 – S 0550 A – St 34 1, DStR 2014, 535 f.
 - *Schmittmann*, Steuerrechtliche Folgen einer Insolvenzanfechtung, NZI 2014, 638 ff.
- Berichtigung auf der Ebene der Insolvenzforderungen oder der Masseverbindlichkeiten ?

Umsatzsteuer und Forderungseinzug

Verbindlichkeiten werden nach § 55 Abs. 4 InsO nur im Rahmen der für den vorläufigen Verwalter bestehenden rechtlichen Befugnisse begründet. Für umsatzsteuerrechtliche Verbindlichkeiten ist dabei auf die Entgeltvereinnahmung durch den vorläufigen Insolvenzverwalter abzustellen.

Bestellt das Insolvenzgericht einen vorläufigen Insolvenzverwalter mit allgemeinem Zustimmungsvorbehalt und mit Recht zum Forderungseinzug, sind Steuerbetrag und Vorsteuerabzug für die Leistungen, die der Unternehmer bis zur Verwalterbestellung erbracht oder bezogen hat, nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG zu berichtigen. Gleiches gilt für den Steuerbetrag und den Vorsteuerabzug aus Leistungen, die das Unternehmen danach bis zum Abschluss des Insolvenzeröffnungsverfahrens erbringt oder bezieht.

BFH, Urteil vom 24. September 2014 – V R 48/13, ZIP 2014, 2451 ff. = EWiR 2015, 19 f. [*Schmittmann*]

Umsatzsteuer und Forderungseinzug

Der Kl. ist Verwalter über das Vermögen einer KG, die am 6. Oktober 2011 Insolvenzantrag stellte. Am 7. Oktober 2011 bestellte das Gericht den Kl. zum vorläufigen Insolvenzverwalter (§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 InsO), ordnete einen Zustimmungsvorbehalt an (§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Fall 2 InsO), verbot den Schuldner der KG, an diese zu zahlen und ermächtigte den Kläger, Bankguthaben und sonstige Forderungen der KG einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen. Die Schuldner der KG wurden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 3 InsO). Die bei der Stellung des Insolvenzantrags offenen Forderungen in Höhe von 40.066,29 EUR konnten im Eröffnungsverfahren bis zum 28. Dezember 2011 in Höhe von 36.880,09 EUR eingezogen werden. Am 1. Januar 2012 wurde das Verfahren eröffnet.

Die Beteiligten streiten um die insolvenzrechtliche Zuordnung der auf diesen Forderungseinzug entfallenden Umsatzsteuer. Das bekl. FA vertrat die Auffassung, die Umsatzsteuer sei mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens Masseverbindlichkeit geworden.

BFH, Urteil vom 24. September 2014 – V R 48/13, ZInsO 2014, 2589 ff. = ZIP 2014, 2451 ff. = EWiR 2015, 19 f. [*Schmittmann*]

Umsatzsteuer und Forderungseinzug

Problem:

Ab wann und für welche Verfahren gilt die Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 24. September 2014 – V R 48/13, ZInsO 2014, 2589 ff. = ZIP 2014, 2451 ff. = EWIR 2015, 19 f. [Schmittmann]) ?

Organschaft und Umsatzsteuer

Bestellt das Insolvenzgericht für die Organgesellschaft einen vorläufigen Insolvenzverwalter und ordnet es zugleich gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 InsO an, dass Verfügungen nur noch mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind, endet die organisatorische Eingliederung (Änderung der Rechtsprechung).

Der Vorsteuerberichtigungsanspruch nach § 17 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG entsteht mit der Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters mit Zustimmungsvorbehalt. Endet zugleich die Organschaft, richtet sich der Vorsteuerberichtigungsanspruch für Leistungsbezüge der Organgesellschaft, die unbezahlt geblieben sind, gegen den bisherigen Organträger.

BFH, Urteil vom 8. August 2013 – V R 18/13, NZI 2013, 857 ff. mit Anm. *de Weerth* = DB 2013, 2065 ff. = DStR 2013, 1883 ff. = DStRE 2013, 1147 [Ls.] = ZIP 2013, 1773 ff. = EWIR 2013, 619 f. [*Onusseij*] = NWB 2013, 2974 f. mit Anm. *Korn*; vgl. *Marchal/Oldiges*, Beendigung der umsatzsteuerlichen Organschaft auch bei Bestellung eines schwachen vorläufigen Insolvenzverwalters, DStR 2013, 2211 ff.; *Schmittmann*, Die umsatzsteuerliche Organschaft im Europa- und Insolvenzrecht, StuB 2013, 706 f.

BMF, Schreiben vom 5. Mai 2014 – IV D 2 – S 7105/11/10001 und IV D 2 – S 7105/13/10003: Veröffentlichung und Anwendung über den Einzelfall hinaus wird zurückgestellt

Organschaft und Umsatzsteuer

Es ist ernstlich zweifelhaft, ob die Zusammenfassung mehrerer Personen zu einem Unternehmen durch die umsatzsteuerliche Organschaft nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens fortbesteht. Dies gilt gleichermaßen für die Insolvenzeröffnung beim Organträger wie auch bei der Organgesellschaft.

BFH, Beschluß vom 19. März 2014 – V B 14/14, NZI 2014, 421 ff. = ZIP 2014, 889 ff. = EWiR 2014, 329 f. [*Debus/Elpers*] = ZInsO 2014, 955 ff. = StuB 2014, 350 f. mit Anm. *jh* [Vorinstanz: Hessisches FG, Beschluß vom 6. November 2013 – 6 V 2469/12, NZI 2014, 425 f. = ZIP 2014, 532 ff. = ZInsO 2014, 681 ff. = DStR 2014, 415 ff. mit Anm. *Kahlert/Schmidt*]

Organschaft und Umsatzsteuer

Ein Organträger ist verpflichtet, einen Erstattungsanspruch, der aus der Organschaft resultiert, an die Organgesellschaft weiterzuleiten.

Der Organträger ist daher nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) gehindert, einen Erstattungsanspruch gegen die Finanzverwaltung geltend zu machen, wenn der Organträger eine Zahlung erbracht hat, die vom Insolvenzverwalter der Organgesellschaft bereits erfolgreich angefochten worden ist, da ohne diese Anfechtung der Organträger keinen Anspruch gegen die Finanzverwaltung hätte.

BFH, Urteil vom 26. August 2014 – VII R 16/13, ZIP 2014, 2404 ff. mit Anm. *Kahlert*

Fragen zur Organschaft und Umsatzsteuer

1. Anwendung der Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 8. August 2013 – V R 18/13, NZI 2013, 857 ff. mit Anm. *de Weerth* = DB 2013, 2065 ff.) über den Einzelfall hinaus
2. Zeitpunkt der Beendigung der Organschaft bei Doppelinsolvenz
3. Insolvenzzrechtliche Einordnung des Anspruchs der Organgesellschaft gegenüber dem Organträger auf Weiterleitung des Erstattungsanspruchs

Besteuerung von Sanierungsgewinnen

Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen

- FG München, Urteil vom 12. Dezember 2007 – 1 K 4487/06, ZIP 2008, 1784 ff. = EWiR 2008, 231 f. [*Jungbluth/Lohmann*]
- FG Sachsen, Urteil vom 14. März 2013 – 5 K 1113/12, DStR 2014, 190 f.;
- FG Sachsen, Urteil vom 24. April 2013 – 1 K 759/12, ZIP 2013, 2274 f. [Revision: BFH – X R 23/13]
- BFH, Beschluß vom 28. Februar 2012 – VIII R 2/08, ZIP 2012, 989 f. = DStR 2012, 943 ff. mit krit. Anm. *Kahlert*
- BFH, Urteil vom 12. Dezember 2013 – X R 39/10, ZIP 2014, 638 ff. = EWiR 2014, 255 f. [*Schmittmann*]
- BGH, Urteil vom 13. März 2014 – IX ZR 23/10, ZIP 2014, 882 ff. = EWiR 2014, 323 f. [*Anzinger*]

Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen

Die Verwaltungsanweisung des BMF (Schreiben vom 27. März 2003 – IV A 6 – S 2140 – 8/03, BStBl. 2003, 240 ff. = ZIP 2003, 690 ff.) ist nicht anwendbar, da der Gesetzgeber ausdrücklich die Regelung des § 3 Nr. 66 EStG a.F. aufgehoben hat und es dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung widerspricht, die aufgehobene Regelung „unter dem Mantel der Billigkeit“ wiedereinzuführen.

FG Sachsen, Urteil vom 24. April 2013 – 1 K 759/12, ZIP 2013, 2274 f. = DStRE 2013, 1517 f. = NZI 2014, 47 f. [Revision anhängig: BFH – X R 23/13]; vgl. dazu *Lenger/Gohlke*, Sanierungsgewinn reloaded ?!, NZI 2014, 9 ff.

Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen

Es bleibt offen, ob die möglichen Billigkeitsmaßnahmen der Finanzverwaltung im Schreiben des BMF vom 27. März 2003 (IV A 6 – S 2140 – 8/03, BStBl. I 2003, S. 240) gemessen an der Intention des Gesetzgebers zu weit reichen.

Ein Unternehmen kann auch dann sanierungsbedürftig sein, wenn die unternehmerische Krise durch eine Krise im privaten Bereich, z.B. einem zu hohen durch Entnahme aus dem Betrieb finanzierten Lebensstandard, verstärkt wird. [Leitsätze des Verfassers]

BFH, Urteil vom 12. Dezember 2013 – X R 39/10, NZI 2014, 470 ff. = ZInsO 2014, 1221 ff. = ZIP 2014, 638 ff. = EWiR 2014, 255 f. [Schmittmann] (vgl. dazu *Schmittmann*, Besteuerung von Sanierungsgewinnen: Der BFH lässt Wirksamkeit des BMF-Schreibens vom 27.3.2003 offen, StuB 2014, 27 f.)

Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen

Unterläßt der Steuerberater es pflichtwidrig, seinen Mandanten darauf hinzuweisen, daß dieser Anspruch auf eine steuerliche Sonderbehandlung nach dem sog. Sanierungserlaß (BMF, Schreiben vom 27. März 2003 – IV A 6 / S – 2140-8/03, BStBl. I 2003, 240) hat, kann er diesem für die daraus erwachsenden Nachteile haften, auch wenn der Sanierungserlaß sich später als gesetzwidrig erweisen soll.

Die Wirksamkeit des Erlasses bleibt offen.

BGH, Urteil vom 13. März 2014 – IX ZR 23/10, NZI 2014, 665 ff. mit Anm. Harder = ZIP 2014, 882 ff. = EWiR 2014, 323 f. [Anzinger] = ZInsO 2014, 826 ff.

Besteuerung von Gewinnen nach Verfahrenseröffnung

Masseverbindlichkeiten scheiden nicht deshalb aus, weil die Einkünfte aus einer Beteiligung an einer Personengesellschaft nicht in die Insolvenzmasse geflossen sind.

Der Insolvenzverwalter kann den Schuldner nicht persönlich mit seinem insolvenzfreien Vermögen verpflichten (BFH-Urteil in BFHE 241, 233, BStBl II 2013, 759, unter II.2.b). Letzteres wäre die Konsequenz, wäre die Einkommensteuer auf Handlungen des Insolvenzverwalters nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens keine Masseverbindlichkeit seien.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG sind u.a. die Gewinnanteile den Mitunternehmern zuzurechnen, die Personengesellschaft selbst ist nicht einkommensteuerpflichtig. Sie ist kein Subjekt der Einkommensteuer, die Gesellschafter sind Träger des Unternehmens und des Gesellschaftsvermögens, denen die Ergebnisse der gemeinschaftlichen Tätigkeit anteilig nach den vertraglichen oder gesetzlichen Gewinnverteilungsschlüsseln als originäre eigene Einkünfte zugerechnet werden (vgl. nur Tiede in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG/KStG, § 15 EStG, Rz 450, m.w.N.).

BFH, Beschluß vom 18. Dezember 2014 – X B 89/14, ZIP 2015, 389 ff. = ZInsO 2015, 360 ff.

Besteuerung von Gewinnen nach Verfahrenseröffnung

[...] Der Schuldner war im Streitjahr 2010 Gesellschafter der A oHG und der B oHG (im Weiteren auch Personengesellschaft). Hinsichtlich beider Gesellschaften war bereits im Mai 2009 das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Da eine Einkommensteuererklärung für das Streitjahr weder vom Insolvenzschuldner noch vom Antragsteller eingereicht wurde und der Antragsteller um Vornahme einer Schätzung bat, erließ das FA am 31. Oktober 2012 einen Einkommensteuerschätzungsbescheid. Dabei berücksichtigte das FA neben dem vom Arbeitgeber des Schuldners elektronisch übermittelten Bruttoarbeitslohn und geschätzten Einkünften aus VuV auch die gemäß der Mitteilung über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen für 2010 vom 25. Juli 2012 für die A oHG in Höhe von 6.700 EUR sowie die gemäß entsprechender Mitteilung für 2010 vom 16. Oktober 2012 für die B oHG in Höhe von 2.300 EUR festgestellten Gewinnanteile des Schuldners. Gegenüber dem Antragsteller (Insolvenzverwalter) setzte das FA Einkommensteuern in Höhe von 6.562 EUR fest. Nach Anrechnung von Lohnsteuern in Höhe von 2.409 EUR wurde der Antragsteller zur Zahlung des Restbetrags in Höhe von 4.153 EUR aufgefordert. Dieser Bescheid enthielt den Zusatz, dass diese Steuerfestsetzung die Einkommensteuer als Masseverbindlichkeit betreffe.

BFH, Beschluß vom 18. Dezember 2014 – X B 89/14, ZIP 2015, 389 ff. = ZInsO 2015, 360 ff.

Problem:

- Wie verhält sich der Insolvenzverwalter des OHG-Gesellschafters ?
- Gibt es verrechenbare Verlustvorträge des Insolvenzschuldners ?
- Freigabe des Gesellschaftsanteils aus der Masse zur Vermeidung von Masseverbindlichkeiten ?
- Mögliche Haftungsgefahren für den Insolvenzverwalter bei Nichtfreigabe / Begründung von Masseverbindlichkeiten und Gefahr des Insolvenzverwalters bei einer ausgelassenen Verwertbarkeit des Anteils für den Fall der späteren Werthaltigkeit

Praxisfall zum Sanierungsgewinn bei außergerichtlicher Einigung



Sanierungsgewinn bei außergerichtlicher Einigung gem. §§ 304 Abs. 1 Satz 2, 305 InsO:

Apotheker A muss wegen eingetretener Zahlungsunfähigkeit und persönlicher Überschuldung seine selbstständig geführte Apotheke schließen. Er findet eine Tätigkeit im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses in einer anderen Apotheke. Da keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen und er lediglich 11 Gläubigern (Banken; Lieferanten) verpflichtet ist, führt er entsprechend der gesetzlich bestehenden Vorgaben einen außergerichtlichen Vergleich durch. Auf Grund der nicht unerheblichen Quote stimmen alle angesprochenen Gläubiger dem Vergleich zu. Die Finanzverwaltung lehnt den beantragten Erlass der Einkommensteuer aus Sanierungsgewinn unter Hinweis auf BFH (Urteil vom 14. Juli 2010 - X R 34/08) ab, da die vorliegende Konstellation weder im BMF-Schreiben vom 27. März 2003 IV A 6-S 2140-8/03 noch im Schreiben vom 22. Dezember 2009 (DOK-Nr. 2009/0860000) anders als im Insolvenzplanverfahren/gerichtlichen Schuldenbereinungsverfahren gem. §§ 307 ff. InsO beinhaltet sei.

Problem:

- ✓ Die Ungleichbehandlung des außergerichtlichen, gesetzlich vorgeschriebenen Einigungsversuches im Verhältnis zum gerichtlichen Schuldenbereinungsverfahren/Insolvenzplanverfahren ?
- ✓ Lösung: Vermeidung möglicher Nachteile durch gezieltes Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuches ?

07.04.2015 22:50

Jens M. Schmittmann

21

Fazit und Ausblick



Die Fiskusvorrechte der Konkursordnung sind tot – es leben die Fiskusvorrechte der InsO !

- „Bauabzugsteuer“
- Umsatzsteuer
- Besteuerung „stiller Reserven“

Steuerrecht als Sanierungshemmnis

- Besteuerung von Sanierungsgewinnen unklar
- Entscheidungen des EuGH stehen aus

Ausblick

- Ergebnisse der „Seer-Kommission“
- Umsetzung unwahrscheinlich

07.04.2015 22:50

Jens M. Schmittmann

22

Literatur

- Busch/Winkens*, Insolvenzrecht und Steuern visuell, 2. Auflage, Stuttgart, 2014
- Frotscher*, Besteuerung bei Insolvenz, 7. Auflage, Frankfurt am Main, 2010
- Kahlert/Rühland*, Sanierungs- und Insolvenzsteuerrecht, 2. Auflage, Köln, 2011
- Maus*, Steuern im Insolvenzverfahren, Herne, 2004
- Roth*, Insolvenz Steuerrecht, Köln, 2011,
- Waza/Uhländer/Schmittmann*, Insolvenzen und Steuern, 10. Auflage, Herne, 2014 (11. Auflage, Herne, 2015)
- Ziegenhagen/Thieme*, Besteuerung in Krise und Insolvenz, Stuttgart, 2010

Literatur 2014

- Horst*, Sanierungsbedürftigkeit eines Einzelunternehmers nur bei Einbeziehung des Privatvermögens, DB 2014, 1642 ff.;
- Kahlert*, Insolvenzrecht und Steuerrecht – Gemeinsam für ein wettbewerbsfähiges Insolvenzrecht, ZIP 2014, 1101 ff.
- Klink/Wüllrich*, Die umsatzsteuerliche Organschaft – Gesellschaftsrechtliche Fallstricke bei der organisatorischen Eingliederung, BB 2014, 1757 ff.
- Klusmeier*, Ist die Umsatzsteuer in der vorläufigen Eigenverwaltung keine Masseverbindlichkeit i.S.d. § 55 Abs. 4 InsO ?, ZInsO 2014, 488 ff.
- Lenger/Gohlke*, Sanierungsgewinn reloaded !, NZI 2014, 9 ff.
- Lenger/Khanian*, Beendigung der umsatzsteuerlichen Organschaft in der vorläufigen Eigenverwaltung, NZI 2014, 385 ff.
- Marchal/Nobereit*, Berichtigung von Rechnungen mit unrichtigem oder unberechtigtem Umsatzsteuerausweis durch den Insolvenzverwalter – ein Mittel zur Mehrung der Insolvenzmasse, ZInsO 2014, 2308 ff.;
- Mertzbach*, Die Behandlung der Sanierungskosten im Rahmen des sog. Sanierungserlasses, DStR 2014, 172 ff.
- Onnuseit*, Neues zum Insolvenzsteuerrecht vom Bundesfinanzhof, ZInsO 2014, 59 ff.
- Onnuseit*, Umsatzsteuerrechtliche Folgen der Verwertung von Sicherungsgut, ZInsO 2014, 1461 ff.
- Roth*, Umsatzsteuer und Insolvenz, ZInsO 2014, 309 ff.

Literatur 2014

- Schmittmann*, Besteuerung von Sanierungsgewinnen: Der BFH läßt Wirksamkeit des BMF-Schreibens vom 27. März 2003 offen, *StuB* 2014, 227 f.
- Schmittmann*, Steuerrechtliche Folgen einer Insolvenzanfechtung, *NZI* 2014, 638 ff.;
- Thiele*, Das ESUG in der steuerlichen Beratung, *Steuer-Consultant* 2/2014, 15 ff.
- Thiele*, Probleme der Umsatzsteuer in der Regelinsolvenz und in der Eigenverwaltung, *Steuer-Consultant* 5/2014, 14 ff.
- Thiele*, Steuerliche Folgen von Sanierungsschritten innerhalb und außerhalb der Insolvenz, Teil 1: *ZInsO* 2014, 325 ff.; Teil 2: *ZInsO* 2014, 373 ff.
- Uhländer/Steinbeck*, Besteuerung von Unternehmen in der Insolvenz – ein aktueller Gesamtüberblick, Teil I: *Steuer & Studium* 2014, 344 ff.; Teil II: *Steuer & Studium* 2014, 417 ff.
- Wäger*, Umsatzsteuer in der Insolvenz – Istbesteuerung und Einschränkung von § 55 Abs. 4 InsO als Regelungsalternativen ?, *ZInsO* 2014, 1121 ff.
- Wagner*, Das Schicksal der umsatzsteuerlichen Organschaft bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen von Konzerngesellschaften, *BB* 2014, 2583 ff.
- Wipperfurth/Schmittmann*, Vergnügungsteuer und § 55 Abs. 4 InsO: Ein (weiteres) privilegiertes Fiskal-Vergnügen ?, *InsbürO* 2014, 22 ff.
- Wipperfurth/Schmittmann*, Die Gewerbesteuer in der Insolvenz, *InsbürO* 2014, 471 ff.

Literatur 2015

- Kahlert*, Ein neuer Schöpfungsakt des V. BFH-Senats zur Umsatzsteuer im Insolvenzverfahren und seine Entschlüsselung, *ZIP* 2015, 11 ff.
- Loose/Stehling*, Rechtsänderung in § 184 AO, *ZInsO* 2015, 439 ff.
- Schmidt*, Rangrücktritt insolvenzrechtlich/Rangrücktritt steuerrechtlich – Aktueller Hinweis auf eine „Bringschuld“ von Gesetzgebung und Rechtsprechung, *DB* 2015, 600 ff.
- Schmittmann*, Steuerliche Behandlung nicht insolvenzbefangener Einkünfte und Umsätze des Schuldners, *StuB* 2015, 76 ff.



Johannes Klefisch

Rechtsanwalt
Kanzlei Klefisch & Kollegen
Rotter Bruch 6
52068 Aachen
info@kanzlei-klefisch.de

Fachanwalt für Insolvenzrecht
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht



Prof. Dr. Jens M. Schmittmann

Rechtsanwalt Steuerberater
Alfredstr. 175
45131 Essen

Lehrstuhl für Allgemeine
Betriebswirtschaftslehre, Wirtschafts- und
Steuerrecht
FOM Hochschule für Oekonomie und
Management Essen
Sigsfeldstr. 5
45121 Essen